OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152266/13/VG/EP

Datum:
Linz, 30. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des F. G., wohnhaft in x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Molln vom 19. April 2019, GZ: Bau - 12/2019, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass der Antrag vom 13. März 2019 auf Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau Garage“ abgewiesen wird.

Anlässlich der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid ferner dahingehend abgeändert, dass das Bauvorhaben „Carport“ nicht von der spruchgemäß erteilten Baubewilligung umfasst ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Ansuchen vom 13. März 2019 beantragten F. K. und S. K. (in der Folge: Bauwerber) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau Garage mit Carport sowie Zubau Terrassenüberdachung mit Kellerabgang“ auf den Grundstücken Nrn. x und x, EZ x, KG x.

I.2. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) erhob mit Schreiben vom 9. April 2019 – und somit vor der mündlichen Bauverhandlung am 15. April 2019 – Einwendungen gegen das Bauvorhaben (siehe dazu sogleich unter Punkt II.).

I.3. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeine x (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. April 2019, GZ: Bau - 12/2019, wurde den Bauwerbern die beantragte Baubewilligung nach Maßgabe der näher bezeichneten Einreichunterlagen unter Vorschreibung diverser Auflagen erteilt.

I.4. Mit Schreiben vom 16. Mai 2019 erhob der Bf gegen die baubehördliche Bewilligung der Garage und des Carports fristgerecht Beschwerde. Er beantragte – soweit hier noch relevant – „die Einhaltung der Abstandsbestimmungen (Öffnungen zu meiner Grundgrenze) des Oö. Bautechnikgesetzes“. Die Bewilligung sei im Hinblick auf § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) zu Unrecht erfolgt. Nach der genannten Bestimmung sei der Einbau von Öffnungen in der Außenwand, die seiner Grundgrenze zugewandt sei, unzulässig.

I.5. Mit Schreiben vom 29. Juli 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.6. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 teilte das LVwG Oö. den Bauwerbern seine vorläufige Rechtsansicht mit und bot den Bauwerbern die Gelegenheit zur Projektänderung. Gleichzeitig wurde bezüglich des Carports um eine klarstellende Projektbeschreibung ersucht.

I.7. Mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2019 erstatteten die nunmehr rechtsfreundlich vertretenen Bauwerber dazu eine Stellungnahme. Eine Projektänderung wurde mit dem Hinweis, dass das Bauvorhaben bereits errichtet worden sei, nicht vorgelegt.

I.8. Das LVwG Oö. führte am 6. Dezember 2019 und am 26. Juni 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit Ansuchen vom 13. März 2019 beantragten die Bauwerber die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau Garage mit Carport sowie Zubau Terrassenüberdachung mit Kellerabgang“ auf den Grundstücken Nrn. x und x EZ x, KG x. Diese wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. April 2019, GZ: Bau - 12/2019, für alle erwähnten Bauten spruchgemäß erteilt.

Die Garage ist mit einer bebauten Fläche von ca. 33 m² (3,29 m x 10,02 m) projektiert. Das daran anschließende (so bezeichnete) Carport soll als an drei Seiten offener Stellplatz ausgeführt werden und eine Fläche von 21,07 m² (3,01 m x 7,00 m) aufweisen. Diese beiden Bauten werden durch ein gemeinsames Flachdach mit einer Höhe von max. 2,8 m verbunden.

Das projektierte Garagentor ist dem Grundstück Nr. x, KG x, zugewandt, welches im Alleineigentum des Bf steht. Das Grundstück des Bf grenzt unmittelbar an das zu bebauende Grundstück an. Die Garage ist in einem Abstand von weniger als 2 m zur Grundgrenze des Bf projektiert.

Für das verfahrensgegenständliche Baugrundstück existiert kein Bebauungsplan.

Mit Schreiben vom 9. April 2019 (eingelangt am selben Tag) – und somit noch vor der mündlichen Bauverhandlung am 15. April 2019 – erhob der Bf betreffend Garage und Carport folgende Einwendung:

„Garage und Carport (Schutzdächer) dürfen an meiner Grundgrenze im 2 m Abstand keine Öffnungen haben. Garagentor ist an der Wand zu meiner Grundgrenze im 2 m Abstand ebenfalls nicht zulässig (bringt auch nichts, da keine Zufahrt). Die Zufahrt zur Garage wäre nur über mein Grundstück möglich. Dazu gibt es kein Fahrtrecht. Das Grundstück x, auf dem die Garage errichtet werden soll, ist durch die öffentliche Straße x erschlossen bzw. erreichbar.“

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einholung eines aktuellen Grundbuchauszugs zum Grundstück des Bf und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist im Ergebnis eine Rechtsfrage zu klären (siehe dazu sogleich unter Punkt IV.).

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Allgemeines:

Vorweg ist festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine Trennbarkeit von Absprüchen dann gegeben ist, wenn jeder Teil für sich allein ohne einen inneren Zusammenhang mit anderen Teilen einem gesonderten Abspruch zugänglich ist. In Fällen jedoch, in denen ein Abspruch notwendige Grundlage („Vorstufe“) für die weiteren in der Entscheidung enthaltenen Aussprüche ist, liegt eine Trennbarkeit der Spruchpunkte nicht vor (vgl. VwGH 21.5.2019, Ro 2019/19/0006 mwN.).

Die gegenständliche baubehördliche Bewilligung betrifft die – voneinander klar abgrenzbaren – Bauvorhaben „Neubau Garage mit Carport sowie Zubau Terrassenüberdachung mit Kellerabgang“. Sie ist aus Sicht der erkennenden Richterin in mehrere Aussprüche trennbar, die separat anfechtbar sind und unterschiedlichen rechtlichen Schicksalen unterliegen können.

Da sich das Vorbringen des Bf stets nur gegen die baubehördliche Bewilligung der projektierten Garage und des Carports richtete, erwuchs der gegenständliche Bescheid hinsichtlich der Bewilligung des Zubaus der Terrassenüberdachung mit Kellerabgang mit Ablauf der Rechtsmittelfrist sohin in (Teil-)Rechtskraft.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist daher nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Baubewilligung betreffend die projektierte Garage und das Carport zu klären.

Gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind.

Gemäß § 31 Abs. 3 Oö. BauO 1994 können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage

des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

Zulässige, im baubehördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu berücksichtigende Einwendungen liegen daher nur vor, wenn sie sich gegen die Erteilung einer Baubewilligung richten und eine Verletzung der subjektiv-öffentlichen Rechte betreffen, die den Nachbarn vom Gesetz eingeräumt werden (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN). Das Mitspracherecht der Nachbarn besteht davon abgesehen nur in jenem Umfang, in dem sie solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht haben (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

Nach § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x, das unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt, und damit (unstrittig) Nachbar im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994.

Mit seiner – noch vor der mündlichen Bauverhandlung und damit fristgerecht erhobenen – Einwendung hat der Bf nach Ansicht der erkennenden Richterin unzweifelhaft die Einhaltung einer Abstandsbestimmung und damit ein subjektiv-öffentliches Recht im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 geltend gemacht.

2. Zur Garage:

Bei der gegenständlichen Garage handelt es sich gemäß § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 iVm § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 um einen bewilligungspflichtigen Neubau eines Gebäudes.

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, ist beim Neu- und Zubau von Gebäuden gemäß § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand, gemessen von der fertigen Außenwand, von 3 m einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses Mindestabstandes ist – soweit hier relevant – gemäß § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013 bei Gebäuden und Schutzdächern sowie Teilen davon, unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

> „soweit die den Nachbargrundgrenzen zugewandten Außenwände einen Abstand von weniger als 2 m zur Nachbargrundgrenze aufweisen, sind in diesen Türen und Fenster unzulässig; in Außenwänden, die an solche Außenwände

anschließen, müssen Türen und Fenster von der Nachbargrundgrenze einen Abstand von mindestens 1 m aufweisen, soweit es sich nicht um Einfahrten, Garagentore, Loggien und dergleichen handelt;“

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Bestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013 um eine Ausnahme von den Abstandsvorschriften handelt. Ausnahmebestimmungen sind grundsätzlich restriktiv zu interpretieren (vgl. etwa VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193; 26.9.2017, Ra 2016/05/0110).

Wenn § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013 bestimmt, dass Gebäude und Schutzdächer in einem Abstand von weniger als 2 m zur Nachbargrundgrenze in ihren den Nachbargrundgrenzen zugewandten Außenwänden keine Türen und Fenster aufweisen dürfen, ist daraus nach Ansicht der erkennenden Richterin zu folgern, dass damit in solchen Außenwänden auch keine Garagentore erlaubt sind. Dem Gesetzgeber kann nicht zugesinnt werden, dass er im Nahbereich der Nachbargrundgrenzen Türen verbieten, zugleich aber dort Tore erlauben wollte. Für diese Ansicht spricht im Übrigen auch der zweite Halbsatz der Ausnahmebestimmung. Dort hat der Gesetzgeber explizit auch „Garagentore“ genannt. Daraus folgt aber, dass der Gesetzgeber „Garagentore“ unter den Oberbegriff „Türen“ einordnet, weil er ansonsten keine explizite Ausnahme für Garagentore im zweiten Halbsatz hätte schaffen müssen. Der gegenteiligen Ansicht der Bauwerber, dass die explizit im zweiten Halbsatz genannten Ausnahmen „Einfahrten, Garagentore, Loggien und dergleichen“ auch für den ersten Halbsatz gelten müssen, ist nicht zu folgen. Die beiden Halbsätze werden durch einen Strickpunkt klar voneinander abgegrenzt und haben einen unterschiedlichen Regelungszweck: Der erste Halbsatz betrifft Außenwände (von Gebäuden bzw. Schutzdächern), die den Nachbargrundgrenzen zugewandt sind. Der zweite Halbsatz betrifft Außenwände, die an solche Außenwände anschließen, mit anderen Worten: solche Außenwände, die den Nachbargrundgrenzen im Seitenabstand nicht unmittelbar zugewandt sind.

Die Bauwerber bringen weiters im Wesentlichen vor, der zweite Halbsatz verdeutliche, dass der Grundnachbar Garagentore an seiner Grundgrenze grundsätzlich zu dulden habe und der Gesetzgeber keine Differenzierung nach der konkreten Lage der Einfahrt und der damit verbundenen Positionierung des Garagentores vor Augen gehabt habe. Damit lassen sie aber den Wortlaut des zweiten Halbsatzes außer Acht, aus dem sich eine Positionierung des Garagentores ergibt. Demnach ist ein Garagentor unzweifelhaft dann erlaubt, wenn es sich nicht in der der Nachbargrundgrenze zugewandten Außenwand befindet, sondern in einer daran anschließenden Außenwand.

Die Bauwerber tragen weiters vor, Sinn und Zweck der Ausnahme von den Abstandsbestimmungen sei gerade, die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern an der Grundgrenze zu ermöglichen. Gebäude und Schutzdächer

sollen nach dem Zweck der Norm den Nachbarn dabei aber nicht über Gebühr belasten, indem er beispielsweise einer ungewünschten und nicht erkennbaren Beobachtung durch knapp an der Grenze errichtete Fenster ausgesetzt wäre oder Lärm durch direkt an der Grenze errichtete Türen zu befürchten wäre.

Mit diesem Vorbringen übersehen sie aber, dass der Schutz vor ungewünschten und nicht erkennbaren Beobachtungen schon nach kompetenzrechtlichen Überlegungen nicht in den Regelungsbereich des Baurechts, sondern allenfalls in den Regelungsbereich des Zivilrechts oder allenfalls des Strafrechts fällt. Das Argument der Bauwerber zum Lärmschutz ist schon denklogisch nicht nachvollziehbar, weil unzweifelhaft gerade auch Tore Lärm erzeugen können. Dieses Argument spricht vielmehr gerade gegen die Rechtsansicht der Bauwerber.

Auch aus der von den Bauwerbern erwähnten Neufassung des Bautechnikgesetzes ist für die Ansicht der Bauwerber nichts zu gewinnen: Richtig ist, dass sich der Gesetzgeber dafür entschieden hat, im Nahbereich der Nachbargrundgrenzen unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur Garagen, Abstellräume für Fahrräder, Gartenhütten und ähnliche Nebengebäude, sondern generell Gebäude (also auch solche für Wohnzwecke) zuzulassen, weil Wohngebäude immissionsseitig – anders als Garagen – kaum bis gar nicht mit Belastungen verbunden sind (siehe AB 846/2013 BlgLT 27.GP 17). Dies hat für den gegenständlichen Beschwerdefall aber keinerlei Relevanz, weil es hier nicht um ein Wohngebäude, sondern um eine Garage, insbesondere um die Positionierung des Garagentores, geht.

Die Ausnahmebestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b erster Halbsatz Oö. BauTG 2013 ist daher nach Ansicht der erkennenden Richterin restriktiv so zu interpretieren, dass in den Nachbargrundgrenzen zugewandten Außenwänden von Gebäuden (und Schutzdächern), die einen Abstand von weniger als 2 m zur Nachbargrundgrenze aufweisen, auch kein Garagentor zulässig ist. Dabei kommt es entgegen der vom Bf in der Verhandlung vorgetragenen Auffassung auch nicht darauf an, ob das Wort „Öffnungen“ in § 41 Oö. BauTG 2013 enthalten ist oder nicht.

Für die hier relevante Frage, ob ein Garagentor in einer der Nachbargrundgrenze zugewandten Außenwand eines Gebäudes nach der baurechtlichen Ausnahmenbestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013 zulässig ist, kommt es jedenfalls nicht auf allfällige (zivilrechtliche) Zufahrts- und Servitutsrechte an. Das dahingehende Vorbringen der Bauwerber geht daher schon deshalb ins Leere, weshalb die dazu beantragten Zeugeneinvernahmen sowie der dazu beantragte Lokalaugenschein mangels Entscheidungsrelevanz unterbleiben konnten. Im Übrigen ist das Baugenehmigungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren, bei dem auf die Einreichunterlagen und nicht auf die tatsächlich vorhandenen Umstände vor Ort abzustellen ist. Im

gegenständlichen Fall ist daher auch nicht von Bedeutung, dass die Garage bereits errichtet ist.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2020 wurde vom Rechtsvertreter der Bauwerber noch ergänzend vorgebracht, dass im beschwerdegegenständlichen „Grenzbereich der Liegenschaften des Beschwerdeführers und der Bauwerber“ die Flächenwidmung „eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ bestehe. Die Errichtung von Wohnbauten sei im „beschwerdegegenständlichen Bereich“ aufgrund der Flächenwidmung ausgeschlossen. § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013 sei in der gegenständlichen Fallkonstellation jedenfalls einschränkend dahingehend zu interpretieren, dass in solchen „Pufferzonen zwischen Wohn- und Gewerbegebieten“ Garagentore ohne Einhaltung der Abstandsregelungen errichtet werden dürften. Mit dieser Argumentation entfernen sich die Bauwerber jedoch gänzlich vom Gesetzeswortlaut des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013, der nicht auf die Flächenwidmung des Baugrundstückes bzw. des dazu benachbarten Grundstückes abstellt.

Wenn noch darauf hingewiesen wird, dass man sich im gegenständlichen Fall auf die Beurteilung des Amtssachverständigen verlassen habe, genügt es festzuhalten, dass die Auslegung der Ausnahmebestimmung eine Rechtsfrage ist.

Im Ergebnis widerspricht die Garage daher der gesetzlichen Abstandsbestimmung des § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 iVm § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013, weil sie weniger als 2 m von der Nachbargrundgrenze entfernt geplant ist und sich das Garagentor in der der Nachbargrundgrenze zugewandten Außenwand befindet.

3. Zum Carport:

Überdachte, betretbare und nicht allseits umschlossene Bauwerke, die vorwiegend dem Schutz vor Witterungseinflüssen dienen, stellen Schutzdächer im Sinne des § 2 Z 23 leg. cit. dar.

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994 ist die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von freistehenden oder angebauten Schutzdächern mit einer bebauten Fläche bis zu 35 m², auch wenn sie als Abstellplätze für Kraftfahrzeuge verwendet werden, der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige). Zwar entfällt eine eigene Bauanzeige gemäß Abs. 1a par. cit., wenn solche Bauvorhaben in Verbindung mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gemäß § 24 Oö. BauO 1994 erfolgen und im Bauplan gemäß § 29 leg. cit. dargestellt sind; dass diese Bauvorhaben damit ihrerseits bewilligungspflichtige Bauvorhaben würden oder nicht mehr anzeigepflichtige Bauvorhaben im Sinne des § 25a Abs. 5 Oö. BauO 1994 wären,

besagt diese Regelung allerdings schon ihrem Wortlaut nach nicht (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2018/05/0198).

Der gegenständliche KFZ-Abstellplatz (Carport) stellt zweifellos ein (bloß) anzeigepflichtiges Schutzdach im Sinne des § 2 Z 23 Oö. BauTG 2013 iVm § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994 dar. Da das Bauvorhaben mit der bewilligungspflichtigen Garage in Verbindung steht und im Bauplan gemäß § 29 Oö. BauO 1994 dargestellt ist, war gemäß § 25 Abs. 1a leg. cit. zwar keine eigene Bauanzeige zu stellen, das Bauvorhaben blieb aber dennoch anzeigepflichtig. Auch das Vorgehen der belangten Behörde, die hinsichtlich des bloß anzeigepflichtigen Carports spruchgemäß eine baubehördliche Bewilligung gemäß § 35 Abs. 1 Oö. BauO 1994 erteilte, ändert nichts an der Qualifizierung desselben als anzeigepflichtiges Bauvorhaben.

Wie sich aus dem eindeutigen Gesetzestext des § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 ergibt, gelten für anzeigepflichtige Bauvorhaben wie das hier gegenständliche Schutzdach (Carport) die Vorschriften der §§ 36, 38, 39, 41, 45 bis 49 leg. cit. sinngemäß; die Regelungen des § 31 leg. cit. betreffend Einwendungen der Nachbarn fallen allerdings nicht darunter. Nach der insoweit klaren Rechtslage kommt Nachbarn bei derartigen anzeigepflichtigen Bauvorhaben keine Parteistellung zu (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2018/05/0198 mwN.). Aus Anlass der Beschwerde wird aber im hier zu beurteilenden Einzelfall vom LVwG Oö. klargestellt, dass das Bauvorhaben „Carport“ nicht von der spruchgemäß erteilten Baubewilligung umfasst ist (vgl. sinngemäß zum Berufungsverfahren VwGH 26.2.2009, 2008/05/0260 obiter dictum).

4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Aufgrund dieser Entscheidung bezieht sich die Baubewilligung vom 19. April 2019 sohin im Ergebnis nur mehr auf das Bauvorhaben „Zubau Terrassenüberdachung mit Kellerabgang“.

Aus verfahrensökonomischen Gründen sieht sich das LVwG Oö. noch zu folgender Bemerkung veranlasst:

Da dem LVwG Oö. im Hinblick auf das Carport mangels diesbezüglicher Parteistellung des Bf keine Prüfbefugnis zukommt, war im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch nicht zu prüfen, ob dieses mit der Garage derart verbunden ist, dass es damit eine untrennbare Einheit (etwa wegen des gemeinsamen Daches) bildet. Dies könnte aber in einem allenfalls erforderlichen Beseitigungsverfahren relevant sein, zumal mit dieser Entscheidung jedenfalls der Konsens für die Garage wegfällt.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit überblickbar – keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu folgender Rechtsfrage besteht:

Ist ein Garagentor in einer der Nachbargrundgrenze zugewandten Außenwand eines Gebäudes nach der Bestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013 zulässig?

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch

.